

Stadt Elzach

Stadtteil Oberprechtal

Bebauungsplan „Angelsee“

Gewann Hausmatte

Örtliche Bauvorschriften

A. Rechtsgrundlagen

§ 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch AMDG vom 15.12.1987 (GBl. S. 521) zuletzt geändert mit Gesetz vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber.416) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

1.0 Dachformen, Dachneigung

Die zulässige Dachform und Dachneigung ist aus der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ersichtlich.

1.1 Fassaden

Es sind nur Holzfassaden zulässig.
Stark reflektierende und auffallende Holzanstriche für die Fassadengestaltung sind unzulässig.

1.2 Einfriedungen

Maschendrahtzäune, Holzzäune, Metallzäune sind unzulässig.

1.3 Grünflächen

Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen.
Grünflächen und –bestände sind zu pflegen und zu unterhalten.
Ausfälle sind zu ersetzen.

1.4 Werbeanlagen

Das Anbringen von Werbeanlagen ist unzulässig.

1.5. Dachfläche

Dachflächen sind mit niedrigwachsenden einheimischen und standorttypischen Sedum- und Kräuterarten extensiv zu begrünen.

Elzach, den 27.10.2010

Planverfasser:

Dipl.Ing. (FH) Siegfried Fritz
Bergacker 3a
79215 Elzach

Bauherr:

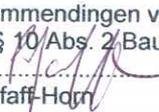
Stadt Elzach


Dipl. Ing. (FH) Siegfried Fritz




Holger Krezer, Bürgermeister

Genehmigt durch Entscheidung
des Landratsamtes
Emmendingen vom 17.11.2010
 (§ 10 Abs. 2 BauGB)


Pfaff-Horn

